

99050165261000, 99050165261000

Als Versicherungsunternehmen Beendigung oder Änderung an der Berufshaftpflichtversicherung von Finanzanlagenvermittlern und Honorar-Finanzanlagenberatern melden

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/219373567/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050165261000, 99050165261000
Leistungsbezeichnung I	Als Versicherungsunternehmen Beendigung oder Änderung an der Berufshaftpflichtversicherung von Finanzanlagenvermittlern und Honorar-Finanzanlagenberatern melden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2b - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pflichtversicherung, Finanzanlagenvermittlungsverordnung, Versicherungsvertragsgesetz, Berufshaftpflichtversicherung, Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, GewO, FinVermV, VVG, Gewerbeordnung, Meldepflicht der Versicherungsunternehmen, Beendigungsmitteilung, Ende VSH-Meldung, Änderungsmitteilung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300), Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.12.2023
Fachlich freigegen durch	Thüringer Finanzministerium
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34f.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34h.html https://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/_10.htm https://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/_117.html
Teaser	Als Versicherungsunternehmen müssen Sie die Beendigung oder Änderungen der Berufshaftpflichtversicherung von bei Ihnen versicherten Finanzanlagenvermittlern und HonorarFinanzanlagenberatern unverzüglich der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde melden.
Volltext	Um ihr Gewerbe ausüben zu dürfen, müssen Finanzanlagenvermittler und

Modul

Sachverhalt

Honorar-Finanzanlagenberater mit Erlaubnis jederzeit über eine gültige Berufshaftpflichtversicherung verfügen.

Daher sind Sie als Versicherungsunternehmen verpflichtet, der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde zu melden, wenn dieser Versicherungsschutz nicht mehr vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall bei:

- anfänglichem Nichtbestehen des Versicherungsverhältnisses
- Beendigung, insbesondere Kündigung des Versicherungsvertrags
- dem Ausscheiden eines Versicherungsnehmers aus einem Gruppenversicherungsvertrag
- sonstigen Änderungen am Versicherungsvertrag, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen können
- Änderungen im Umfang des Versicherungsschutzes (Wegfall oder Hinzunahme von Produktkategorien)

Ab dem Datum des Eingangs der Meldung bei der für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde läuft die einmonatige Nachhaftungspflicht Ihres Versicherungsunternehmens. Endet der Versicherungsvertrag jedoch erst nach dem Eingang der Meldung bei der zuständigen Erlaubnisbehörde, beginnt die einmonatige Nachhaftungsfrist erst mit dem Vertragsende zu laufen.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung eines bei Ihnen versicherten Finanzanlagenvermittlers oder Honorar-Finanzanlagenberaters bestand von Anfang an nicht, läuft aus bzw. verändert sich so, dass er zukünftig nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Kosten

Verfahrensablauf

Eine bisher bei Ihrer Versicherung bestehende Berufshaftpflichtversicherung eines

Modul	Sachverhalt
	Finanzanlagenvermittlers oder Honorar-Finanzanlagenberaters bestand von Anfang an nicht, endet oder wird so verändert, dass sie nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Sie melden das Nichtbestehen, die Beendigung oder die Veränderung bei der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde. Die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde ist verpflichtet, Ihnen das Datum des Eingangs der Anzeige mitzuteilen.
Bearbeitungsdauer	Keine (die Anzeige gilt ab Eingang der Meldung bei der Erlaubnisbehörde als erbracht)
Frist	Ab dem Datum des Eingangs der Meldung bei der zuständigen Erlaubnisbehörde läuft die einmonatige Nachhaftungspflicht Ihres Versicherungsunternehmens.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	\- Anzeige als Versicherungsunternehmen über eine Änderung am Versicherungsschutz von Finanzanlagenvermittlern und Honorar-Finanzanlagenberatern Entgegennahme \- Versicherungsunternehmen müssen Änderungen am Status der Berufshaftpflichtversicherung von bei ihnen versicherten Finanzanlagenvermittlern und Honorar-Finanzanlagenberatern bei der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde melden \- Dies ist insbesondere bei Nichtzustandekommen, Beendigung eines Vertrages oder bei Ausscheiden aus einem Gruppenversicherungsvertrag der Fall \- Zuständig: die für die Erlaubniserteilung nach § 34f Abs. 1 GewO oder nach § 34h Abs. 1 GewO zuständige Behörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Hier können Sie herausfinden, welche Behörde für die

Modul	Sachverhalt
	Entgegennahme der Anzeige über Änderungen am Versicherungsschutz von Finanzanlagenvermittlern und Honorar-Finanzanlagenberatern zuständig ist: https://www.dihk.de/resource/blob/11362/15b4dbd2bcc3618b9d61a639c849c59d/laenderzustaendigkeiten-immobilienmakler-34c-data.pdf
Formulare	• Formulare: nach Vorgabe der Aufsichtsbehörde • Onlineverfahren möglich: teilweise möglich • Schriftform erforderlich: nein • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Als Versicherungsunternehmen Beendigung oder Änderung an der Berufshaftpflichtversicherung von Finanzanlagenvermittlern und Honorar-Finanzanlagenberatern melden